



Landschaftspflegerischer Begleitplan, inklusive Artenschutzprüfung

Bauvorhaben: Errichtung eines 39,972m-Funkmastes für die Deutsche Telekom Technik GmbH (DT-Technik) Technik auf einem Fundament neben dem Mast

Standortbezeichnung: Velbert 70

DFMG-ID: 1132534

Bauort: 42555 Velbert, Kuhlendahler Straße 364
Gemarkung Bleiberg
Flur 3
Flurstück 329

Bauherr: DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Kampstraße 106
44137 Dortmund

aufgestellt: Ingenieurbüro Stabenow
Hauptstr. 13
48485 Neuenkirchen
Tel. 05973- 82 779 39

Herr Dipl.-Ing. Jens Stabenow
Neuenkirchen, 03.03.2021

Frau Katja Rahn, M.Sc. Biologie
Neuenkirchen, 03.03.2021

Two handwritten signatures in blue ink. The top signature is 'J. Stabenow' and the bottom one is 'K. Rahn'.

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2 Bestand von Natur und Landschaft.....	4
2.1 Lage im Raum.....	4
2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur.....	6
2.3 Schutzgebiete in der Umgebung.....	7
3 Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.....	8
3.1 Beschreibung des Vorhabens.....	8
3.2 Beschreibung vorhabenbedingter Auswirkungen.....	8
3.2.1 Boden.....	8
3.2.2 Wasser.....	9
3.2.3 Klima / Luft.....	9
3.2.4 Artenschutzprüfung.....	9
3.2.5 Pflanzen.....	11
3.2.6 Landschaftsbild.....	11
4 Planung.....	15
4.1 Eingriffsvermeidung und -verminderung.....	15
4.2 Kompensation.....	16
4.3 Ersatzgeld.....	16
5 Quellen.....	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Ausbau des Mobilfunknetzes plant die DFMG die Errichtung eines Antennenträgers als Schleuderbetonmast auf dem Grund Gemarkung Bleiberg, Flur 3, Flurstück 329.

Der Antennenträger ist für die Realisierung der örtlichen Funknetzversorgung erforderlich.

Aus den Berechnungen des Mobilfunkbetreibers zur Funkversorgungsplanung ergibt sich die Notwendigkeit des Baus eines 39,972 m hohen Antennenträgers. Für spätere Nutzer werden Fundamente für optionale Technikschränke mit errichtet.

Das geplante Vorhaben lässt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erwarten. Durch das Vorhaben ist besonders das Landschaftsbild von einem ästhetischen Funktionsverlust betroffen.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Weiter ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

In dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) werden die Gegebenheiten von Natur und Landschaft am Vorhabenort dargestellt. Es wird Bezug genommen auf die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie auf Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen. Abschließend wird die Berechnung des Ersatzgeldes für den Eingriff dargelegt.

Am 29.04.2020 erfolgte eine Begehung des geplanten Maststandortes sowie seiner Umgebung zur Abschätzung der Beeinträchtigung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

2 Bestand von Natur und Landschaft

Der Neubau des geplanten Funkmastes betrifft hauptsächlich das Schutzgut Landschaftsbild. Daher konzentriert sich die nachfolgende Darstellung des Bestandes von Natur und Landschaft auf die charakteristischen Merkmale, die das Landschaftsbild am Standort und in der Umgebung des geplanten Funkmastes prägen.

2.1 Lage im Raum

Der Untersuchungsraum befindet sich im Süderbergland. Die Naturräumliche Zuordnung ist das Bergisch-Sauerländische Unterland.

Der Standort des geplanten Antennenträgers befindet sich östlich von Velbert auf einer Ackerfläche. Die Umgebung des geplanten Standortes ist geprägt durch Acker- und Waldflächen, sowie Siedlung.

Die ungefähre Lage des geplanten Funkmastes ist aus den Abbildungen 1 und 2 auf der folgenden Seite zu entnehmen.

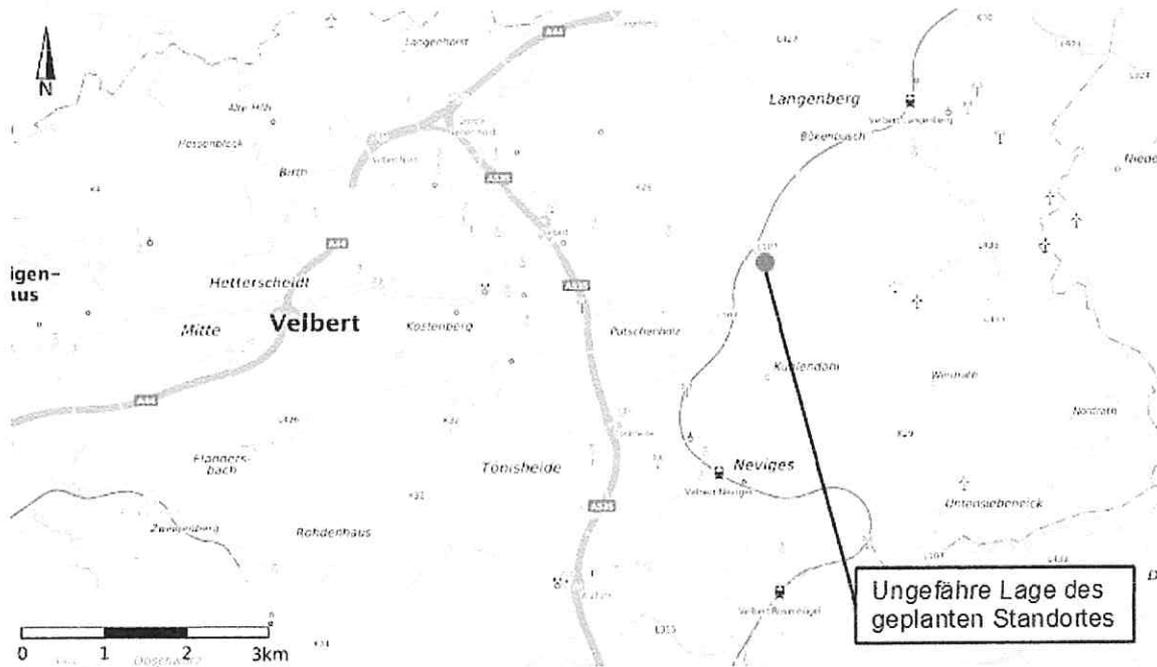


Abbildung 1: Lage im Raum (nicht maßstäblich), Karte: tim-online.nrw.de

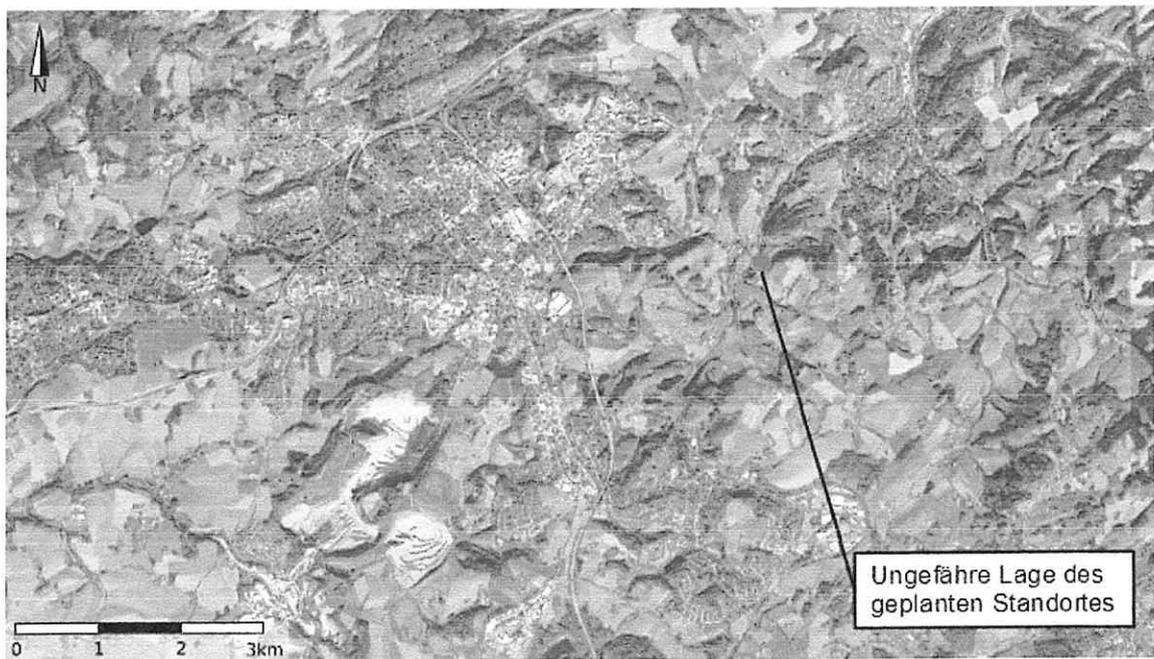


Abbildung 2: Lage im Raum mit Luftbild (nicht maßstäblich), Karte: tim-online.nrw.de

2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur

Der geplante Standort für den Antennenträger befindet sich auf einer Ackerfläche. Im Norden, Westen und Süden befinden sich Siedlungsflächen. Im Westen, Süden und Osten befinden sich weitere Ackerflächen, an die Gehölze und Waldflächen angrenzen. Im Westen grenzt die Landstraße Kuhlendahler Straße und in ca. 140 m Entfernung befinden sich Bahngleise.

Die folgenden Bilder geben einen Eindruck des geplanten Standortes und seiner Umgebung.



Blick Richtung Osten.



Blick Richtung Norden.



Blick Richtung Süden.

2.3 Schutzgebiete in der Umgebung

Das Grundstück liegt gemäß § 35 des Baugesetzbuches im baulichen Außenbereich.

Der geplante Standort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Niederbergisches Hügelland“. Das LSG wurde festgesetzt:

- *„zur Erhaltung der bewaldeten Bereiche zwischen Klima- und Erosionsschutzfunktion,*
- *wegen der landschaftlichen Vielfalt,*
- *wegen der vielfältigen Erholungsmöglichkeiten.“ (nach @Linfos)*

Der Landschaftsplan „Kreis Mettmann“ in dem sich das Landschaftsschutzgebiet befindet beinhaltet allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete. Unter die Verbote innerhalb des Landschaftsplans fallen bauliche Anlagen, wie in diesem Falle die Errichtung des Antennenanlage und des Technikcontainers. Von den Verbotstatbeständen kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG befreien. Eine solche Befreiung wird hiermit beantragt.

Der geplante Standort befindet sich außerhalb eines Naturschutzgebietes. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Deilbachtal“ befindet sich östlich des Standortes in einer Entfernung von ca. 2,9 km. Die räumliche Entfernung lässt keine Projektrelevanz für das Gebiet erkennen.

In der Umgebung befinden sich schutzwürdige und geschützte Biotope. Im Nordosten ca. 290 m entfernt befindet sich das Biotop „Siepergelände bei Klotzdelle und Dresberg“ (BK-4608-047) und im Südosten das Biotop „Kimbeckerbachtal mit nördlich einmündenden Nebenbächen“ (BK-4608-0125) in ca. 300 m Entfernung. Das geschützte Biotop „Dresberg Bachquelle – Südost“ befindet sich in ca. 500 m östlich des geplanten Standortes. Da durch die Errichtung des Mastes nicht in die Wälder oder die Quelle eingegriffen werden muss, ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensräume und der Schutzziele nicht zu erwarten.

Die genaue Lage des Mastes ist der technischen Planung zu entnehmen.

3 Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Schleuderbetonmast hat eine Höhe von 39,972 m.

Die zu versiegelnde Fläche für das Mastfundament beträgt unterirdisch ca. 36,00 m². Die Sohle der Fundamentplatte liegt ca. 2,80 m unter Geländeoberfläche und wird ca. 2,20 m mit Erde überdeckt werden. Zusätzlich wird ein Fundament von 1,00 m x 3,00 m für den Aufbau des Technikcontainers errichtet. Vor dem Technikcontainer und dem Mast wird eine Fläche mit 29 Betonplatten verlegt. Die Station ist unbesetzt, unbeleuchtet und wird zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken durch Fachpersonal betreten.

Der Erdaushub für die Fundamente wird seitlich zwischengelagert und nach Fertigstellung wieder eingebaut. Eventuell überschüssiger Boden wird abgefahren und ordnungsgemäß entsorgt.

Die Zuwegung zum Maststandort erfolgt über den Parkplatz im Süden des Grundstückes auf einer Fläche von ca. 8,50 m.

Südwestlich des geplanten Standort wird außerdem eine Vormontage- und Kranstellplatzfläche in der Größe von ca. 120,00 m² temporär mit Stahlplatten befestigt. Die Zuwegung von der asphaltierten Straße zum Grundstück wird während der Bauphase ebenfalls temporär mit Stahlplatten auf 83,00 m² verlegt.

Die Mietfläche in der Größe von 10,00 x 10,00 m wird nach Ende der Bauzeit zur einfachen Pflege mit Geotextil geschottert.

3.2 Beschreibung vorhabenbedingter Auswirkungen

3.2.1 Boden

Für den Funkmast werden innerhalb der freizuhaltenden Mietfläche 36,00 m² für das Mast-Fundament, 3,00 m² für die Fundamente für Technikcontainer und 6,25 m² für Betonplatten vollversiegelt.

Die Lage der Zuleitung ist derzeit noch in Abstimmung mit dem Energieversorger. Da dadurch die Größe des Eingriffes noch nicht bekannt ist, wird dieser Aspekt im Blick behalten und es erfolgt gegebenenfalls eine Nachbilanzierung.

Beeinträchtigung	Maßnahme	Maße	Flächengröße
wasserundurchlässige Versiegelung	Fundament des Mastes	6,00 x 6,00 m	36,00 m ²
	29 Gehwegplatten (0,5 x 0,5 m)	6,25 m ²	7,25 m ²
	Fundamente für optionale Technikcontainer	1,00 x 3,00 m	3,00 m ²
Summe der versiegelten Flächen			46,25 m²
Teilversiegelung	Mietfläche – versiegelte Fläche	10,00 x 10,00 m - 46,25 m ²	53,75 m ²
	Zuwegung	8,50 m ²	8,50 m ²
Summe der teilversiegelten Flächen			62,25 m²

Der Eingriff wird multifunktional mit dem Eingriff in das Biotop in Kapitel 3.2.5 verrechnet.

3.2.2 Wasser

Da die versiegelte Fläche für das geplante Vorhaben nur sehr kleinflächig ist, sind die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als geringfügig zu betrachten.

3.2.3 Klima / Luft

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3.2.4 Artenschutzprüfung

Der Maststandort liegt im Quadrant 4 im Messtischblatt 4608. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW zeigt für den Messtischblattquadranten als planungsrelevante Arten zwei Fledermausarten, 25 Vogelarten, sowie jeweils eine Amphibien- und Reptilienart (Abfrage: 24.02.2021). Im näheren Umkreis von 600 m wurden Fundorte von vier weiteren Amphibienarten angegeben (Abfrage: 24.02.2021). Diese Arten werden im folgenden näher betrachtet.

Da es in der direkten Umgebung keine geeigneten Ufersteilwände gibt, ist ein Vorkommen des *Eisvogel* nicht zu erwarten. *Graureiher* brüten in Feuchtgebieten und an Gewässern bevorzugt als Koloniebrüter in Horsten. Der Standort ist kein geeignetes Bruthabitat für diese Art. Für die Errichtung des Masten werden keine Gehölze gerodet, so dass keine Brutplätze von Gehölzbrütern bzw.

Fledermausquartiere gefährdet sind. Somit ist eine Beeinträchtigung für folgende Arten nicht direkt zu erwarten: *Wasser- und Zwergfledermaus, Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule*. Da von der Errichtung des Mastes keine Gebäude betroffen sind, kann eine Beeinträchtigung von Gebäudebrütern wie *Mehl- und Rauchschwalbe* ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Bodenbrütern am geplanten Standort in der Nähe zur Baumreihe und der Straße kann auf Grund der Kulissenwirkung für empfindliche Bodenbrüter wie die *Feldlerche* ausgeschlossen werden. *Waldlaubsänger* und *Waldschnepfe* brüten am Boden, jedoch innerhalb von Waldgebieten. Eine Beeinträchtigung der Arten ist nicht zu erwarten. Größere geschlossene Waldgebiete befinden sich in ca. 200 m Entfernung vom Maststandort. Da sich im näheren Umfeld jedoch Baumreihen befinden, die im Bereich der Störzonen von Arten wie Rotmilan und Baumfalke liegen können, ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Um Scheuch- und Störwirkungen während der Bauzeit zu vermeiden, ist die Errichtung des Antennenträgers auf den Zeitraum vom 01.10.-28.02. zu beschränken oder durch die Begutachtung durch eine Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der UNB auszuschließen.

Die *Geburtshelferkröte* bevorzugt Lebensräume, die maximal 100 m vom Laichgewässer entfernt sind. Der geplante Maststandort befindet sich mindestens 120 m von einem Gewässer entfernt. Da das Gewässer im Westen durch Straßen und Gebäude getrennt ist, ist eine Beeinträchtigung während der Laichzeit an den Bächen nicht zu erwarten. Der Teich im Norden befindet sich ca. 250 m entfernt. Temporäre kleine Gewässer sind durch Bodenverdichtungen in dem Umkreis nicht auszuschließen. Durch die Bauzeiteneinschränkung oder Umweltbaubegleitung ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Weitere Fundorte von Bergmolch, Erdkröte, Feuersalamander und Grasfrosch wurden im Umkreis gemeldet. Der *Bergmolch* besiedelt gewässerreiche Wälder. *Erdkröten* besiedeln ein breites Spektrum an Lebensräumen nahe von Gewässern. Jedoch werden intensiv genutzte Ackerflächen gemieden. *Feuersalamander* sind in feuchten Laubmischwäldern zu finden. Der *Grasfrosch* bevorzugt kühle, schattige Bereiche in Wäldern, Gärten, Gewässerufern, sowie Grünland. Die Bewirtschaftung als intensive Ackerfläche lässt eine Beeinträchtigung der Arten ausschließen.

Als Habitat für Zauneidechsen werden offene Landschaften mit mosaikartig strukturierten Lebensräumen bevorzugt, die ebenfalls wärmebegünstigt und sonnenexponiert sind. Die Fläche auf dem intensiv bewirtschafteten Acker bietet kein geeignetes Habitat für diese Art.

Die Errichtung des Antennenträgers wird sich auf einen Zeitraum von ca. 4 – 6 Wochen beschränken. Nach Abschluss der Bautätigkeiten bleibt der Schleuderbetonmast als starres, sich nicht bewegendes Bauwerk bestehen. Bisher sind keine negativen Auswirkungen von Antennenträgern auf die Tierwelt bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass der Antennenträger schon nach einer kurzen Zeit als Bestandteil der Landschaft durch die Tierwelt akzeptiert wird, da hiervon keine Gefahr für sie ausgeht. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauzeit wie eine Bauzeitenregelung lassen sich mögliche Beeinträchtigungen mindern.

Diese Vorprüfung (Stufe I) lässt keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Hinblick auf planungsrelevante Arten erwarten. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist somit nicht erforderlich.

3.2.5 Pflanzen

Eine geeignete Kompensationsfläche für die Flächenversiegelung steht dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Der Verlust an Fläche bzw. Wertpunkten wird durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert. Als Biotopwertverfahren wird die Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung des LANUV NRW von 2008 herangezogen.

Bestand				
Biototyp	LANUV-Code	Wert gemäß LANUV	Flächengröße (m ²)	Punkte
Acker, intensiv	HA0, aci	2	108,5	217
Planung				
Biototyp	LANUV-Code	Wert gemäß LANUV	Flächengröße (m ²)	Punkte
Vollversiegelung	VF0	0	42,25	0
Teilversiegelung	VF1	1	62,25	62,25
Punkteverlust durch Planung				≈ 155

Nach Auskunft der UNB (Telefonat 27.11.2020) beträgt die Verrechnung von Biotopwertpunkten 2,50€/Punkt. Der Punkteverlust durch Versiegelung von 155 Punkten ergibt somit eine Ersatzgeldzahlung von **387,50 €**.

3.2.6 Landschaftsbild

Das neue Landes-Naturschutzgesetz vom 24.11.2016 sieht für die Kompensation von Eingriffen durch Masten oder Türme höher als 20 m eine Ersatzgeldzahlung je nach Landschaftsbildbewertungsstufe multipliziert mit der Höhe des Mastes vor.

§ 31, Abs. 5: „Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe.“

Das LANUV hat inzwischen eine landesweite Landschaftsbildbewertung veröffentlicht, die für diese Berechnung zu Grunde gelegt wird (s. Abb. 3).

Die Landschaftsbildbewertung erfolgte in vier Stufen, denen jeweils ein Geldwert für das Ersatzgeld zugeordnet wurde. Diese Ersatzgeldsummen wurden mit dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 vorgelegt, jedoch aufgrund der fehlenden Rotoren um 10 % zu mindern (Verfahren zur Ersatzgeldermittlung mit Masten über 29 Meter, 03.06.2020) und wie folgt festgelegt.

Wertstufe	Ersatzgeld je Meter Höhe Mast
sehr gering / gering	90,00 €
mittel	180,00 €
hoch (besonders)	360,00 €
sehr hoch (herausragend)	720,00 €

Das Landesnaturschutzgesetz lässt offen, in welchem Radius um einen geplanten Standort des Landschaftsbild zu betrachten ist.

In Anlehnung an das Verfahren zur Ermittlung des Ersatzgeldes bei Windenergieanlagen wird ein Radius mit dem 15-fachen der Masthöhe um den Standort gelegt, in welchem die Bildbewertung erfolgt. Durch Ermittlung der Flächenanteile der verschiedenen Bewertungsstufen, soweit vorhanden, an der Gesamtfläche wird die Ersatzgeldsumme ermittelt.

In diesem Fall (39,972 m Höhe) bedeutet das einen Radius von 600 m. Für den betroffenen Bereich westlich von Velbert ist das Landschaftsbild mit der Stufe hoch bewertet worden (siehe Abb. 3).

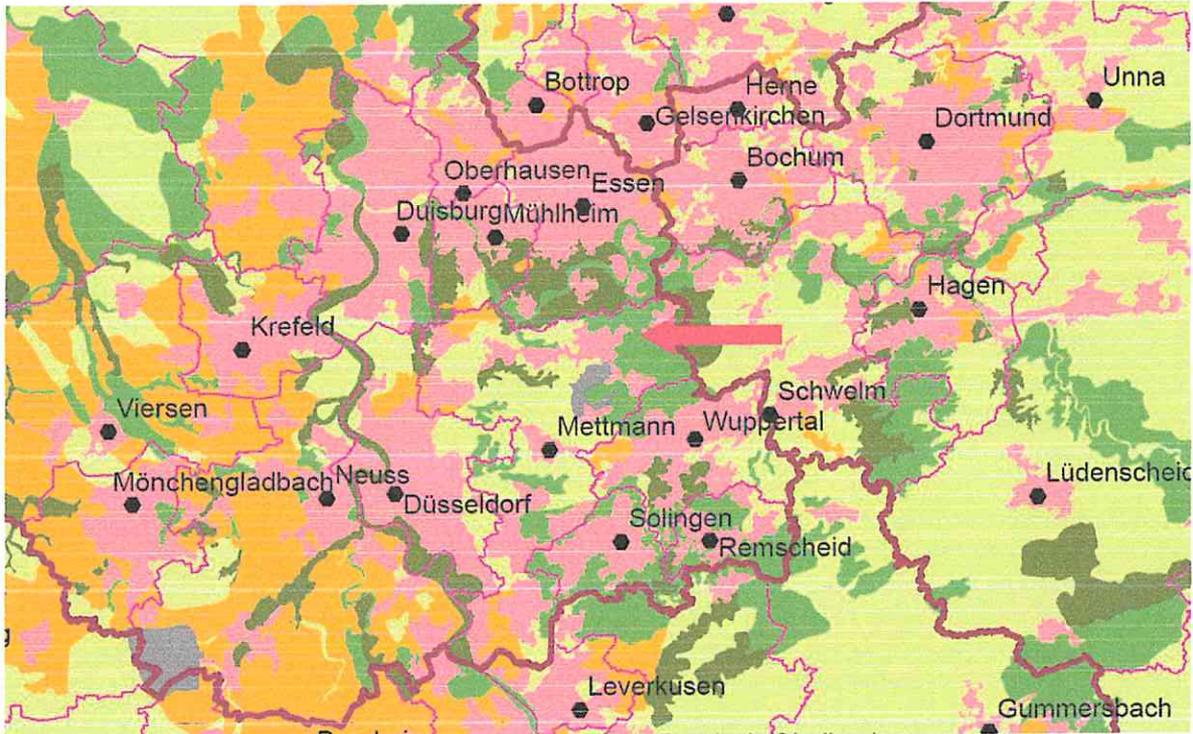


Abbildung 3: Auszug aus der Karte Landschaftsbildeinheiten NRW vom 05.10.2018, herausgegeben vom LANUV; roter Pfeil zeigt grob geplanten Standort

Zur Ermittlung der Ersatzzahlung dient die folgende Darstellung unter Verwendung der Landschaftsbildbewertung, die beim LANUV als Shape-Datei heruntergeladen wurde (Abb. 4).

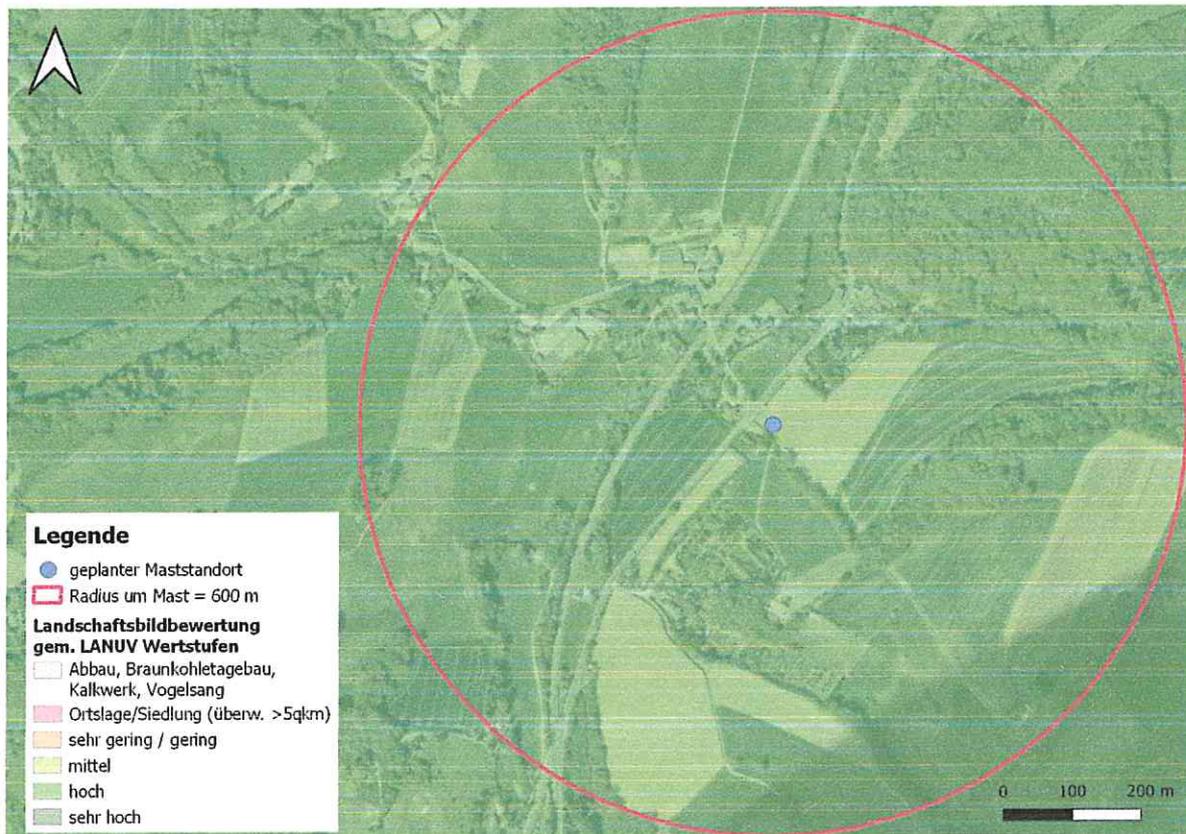


Abbildung 4: Landschaftsbildbewertung im Umkreis von 600 m um den geplanten Maststandort.

Der geplante Standort liegt in einem Gebiet, das mit der Stufe hoch bewertet wurde.

Insgesamt umfasst der durch den Mast beeinträchtigte Bereich mit dem Radius von 600 m eine Fläche von 113 ha.

Somit ergibt sich folgende Rechnung für das Ersatzgeld:

$39,972 \text{ m} \times 360,00 \text{ €} = 14.389,92 \text{ €}$ für den Eingriff in das Landschaftsbild.

4 Planung

4.1 Eingriffsvermeidung und -verminderung

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Dieses wurde bereits bei der Standortsuche berücksichtigt. Bei der Errichtung von Funknetzen ist es unvermeidlich, gewisse Abstände zwischen den Funkmasten einzuhalten. Dadurch ergeben sich gewisse Zwangspunkte für die Standorte solcher Funkstationen. Für die Findung einer geeigneten Standortposition war die gewählte Position enorm wichtig.

Eine vollständige Vermeidung des Eingriffs könnte erreicht werden, wenn bereits vorhandene Anlagen mit der erforderlichen Höhe für die Funktionstüchtigkeit der Sendeanlage zur Verfügung ständen. So könnten z.B. Silos, Gebäude oder bereits bestehende Masten als Antennenträger genutzt werden. Diese Möglichkeiten sind im Suchkreis, der nach funknetzplanerischen Erfordernissen festgelegt wurde, nicht gegeben. Auch die Prüfung anderer Standorte innerhalb des technisch möglichen Bereichs ergab keine alternativen Möglichkeiten.

Durch den geplanten Standort soll die Mobilfunkversorgung auf der Bahnlinie im Westen und in der Umgebung von Zippenhaus und Dresberg verbessert werden. Für eine optimale Versorgung der Bahnlinie muss sich der Standort in der Nähe der Bahnlinie befinden ohne dämpfende Materialien wie Hügel oder Wald. Die möglichen Alternativen würden sich ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet befinden und sind weniger geeignet. Innerhalb der Fläche wurde der Standort etwas abseits der Straße geplant, damit der Grundstückseigentümer die Fläche weiterhin uneingeschränkt nutzen kann und den dazu benötigten landwirtschaftlichen Maschinen Raum zum Befahren der Ackerfläche eingeräumt wird.

Der gewählte Standort ist jedoch so gewählt, dass die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten- und Lebensgemeinschaften bezüglich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weitestgehend vermieden werden.

Während der Aufstellung des Antennenmastes werden alle notwendigen Schutzmaßnahmen (z.B. Aufstellen von Bauzäunen als Abgrenzung) vorgesehen. Es werden nur die notwendigen Flächen betreten und befahren, Lagerflächen werden so nah wie möglich an der Baustelle errichtet. Der Standort wird ausschließlich vom temporären Stahlplattenweg angedient und betreten, um Bodenverdichtungen oder -verschmutzungen zu verhindern. Eventuell hervorgerufene Verdichtungen werden nach Bauabschluss wieder gelockert.

Um Scheuch- und Störwirkungen während der Bauzeit zu vermeiden, ist die Errichtung des Antennenträgers auf den Zeitraum vom 01.10.-28.02. zu beschränken oder durch eine Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der UNB auszuschließen.

4.2 Kompensation

Eingriffe in das Landschaftsbild durch Masten dieser Höhe sind nicht ausgleichbar. Deshalb sieht der Gesetzgeber für diese Art von Eingriffen eine Ersatzgeldzahlung vor.

Da dem Vorhabenträger keine geeigneten Flächen in der Umgebung zur Verfügung stehen, wird auch der Eingriff durch Versiegelung mit einem Ersatzgeld kompensiert.

4.3 Ersatzgeld

Das Ersatzgeld für den Eingriff durch Versiegelung wird nach Absprache mit der UNB mit einem Faktor von 2,50€/Biotopwertpunkt ermittelt. Das Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde nach dem Landes-Naturschutzgesetz vom 24.11.2016 berechnet.

Flächenversiegelung	387,50 €
Landschaftsbild	<u>14.389,92 €</u>
	14.777,42 € ≈ 14.777 €

Das Ersatzgeld in Höhe von 14.777 € ist an den Kreis Mettmann, Untere Naturschutzbehörde zu entrichten ist.

5 Quellen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) (2008): *Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)*, 08.05.2018

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): *@Linfos-Landschaftsinformationssammlung*, Internetabfrage am 24.02.2021

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): *Fachinformationssystem geschützte Arten*, Internetabfrage 24.02.2021

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): *Landschaftsbildeinheiten in NRW*, Stand Oktober 2018